Az.: 42-6323.1

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Wasserrechtliches Verfahren für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Turmäcker“ in der Gemeinde Medlingen in das Grundwasser**

Die Gemeinde Medlingen hat unter Vorlage der Planung des Ing.-Büros Kapfer Ingenieure GmbH & Co. KG vom 03.03.2022 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Einleiten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Turmäcker“ in der Gemeinde Medlingen in das Grundwasser beantragt.

**Eingeleitet wird gesammeltes Niederschlagswasser von den privaten Dachflächen und den Hof-und Verkehrsflächen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über neu zu errichtende Regenwasserkanäle zu einer zentralen Versickerungsmulde im südlichen Bereich des Baugebietes. Die Versickerung ins Grundwasser erfolgt über die Oberbodenpassage.**

Die Einleitung von Abwasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf daher der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§§ 10, 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG).

Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne liegen bei

Der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau (Rathaus der Stadt Gundelfingen a.d.Donau, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau) 1. Stock, kleiner Sitzungssaal Zimmer 12

vom 27.04.2022 bis 27.05.2022

zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden möglich (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Sowie unter dem folgenden Link:

[Bekanntmachungen Gemeinde Medlingen | VG Gundelfingen (vg-gundelfingen.de)](https://vg-gundelfingen.de/bekanntmachungen-gemeinde-medlingen/)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen dagegen bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Medlingen, der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen) und im Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer 337) erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte gehobene Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam!

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau ortsüblich bekannt gegeben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen** (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Verspätet eingegangene Einwendungen werden demnach nicht mehr berücksichtigt.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen im wasserrechtlichen Bescheid kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Medlingen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

………………………….

Taglang

1. Bürgermeister

Aushang:

(19.04.2022)

Abhang

(13.06.2022)